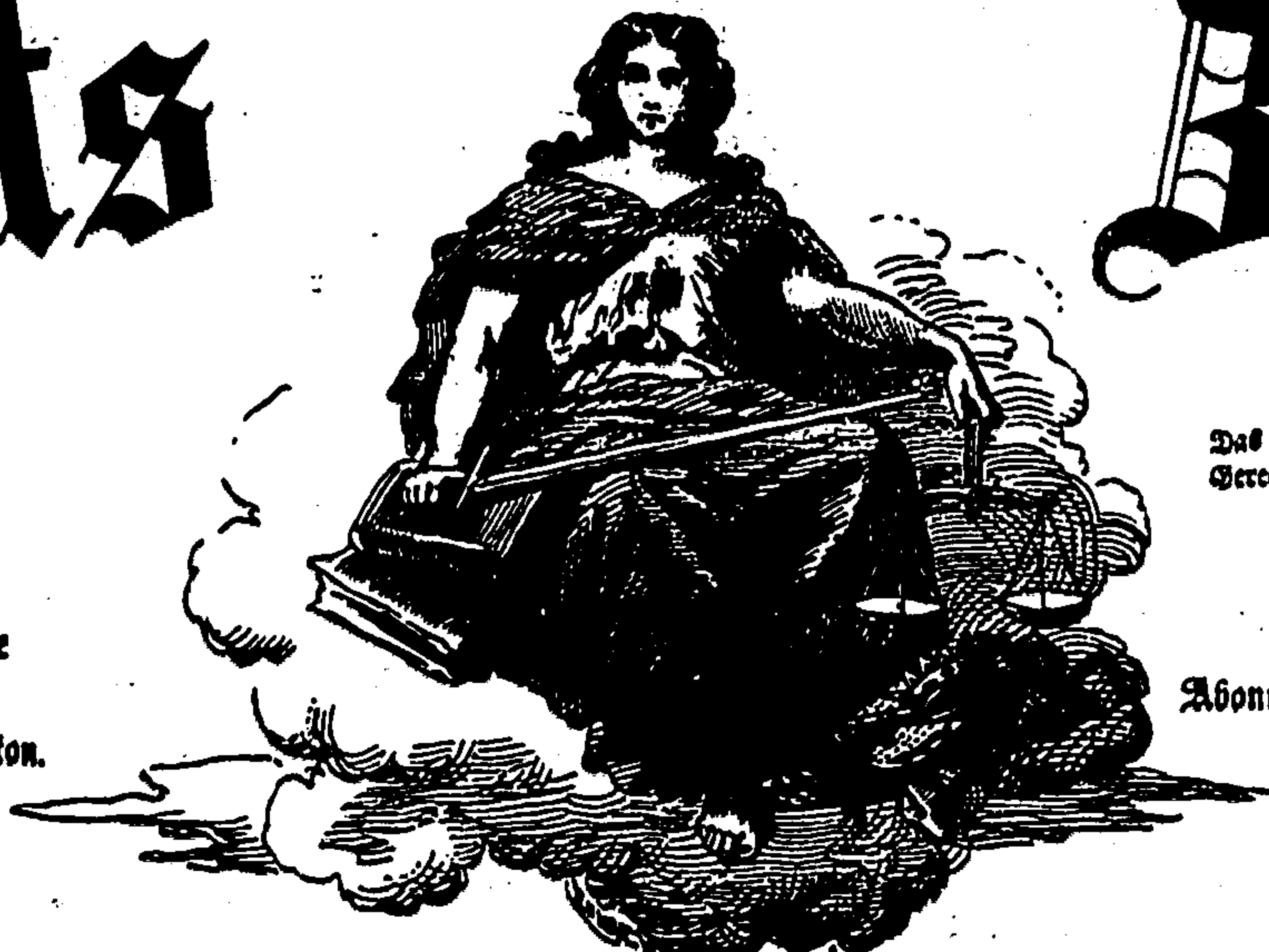


Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: Adolph R. Arronge in Berlin.

Donnerstag, den 10. Juni.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich . . . 2 1/2 Egr. In Berlin auch monatlich . . . 7/8 " incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Egr.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Stadtgericht.

Sechste Deputation.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, wird mit Gefängnis von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Auf Grund dieses Paragraphe des Strafgesetzbuches war wider den Handarbeiter, früheren Kutscher Friedrich August Kaufsch Anklage erhoben worden.

Am 30. November v. J. passirte, vom Frankfurter Bahnhof herkommend, ein schwer beladener Kollwagen die Holzmarktstraße. Der Kutscher Gabel ging neben dem, seiner Belastung wegen nur langsam fahrenden, Wagen einher. Von der Alexanderstraße aus fuhr ein Handwagen, von einem Korbmacher geführt, ebenfalls in die Holzmarktstraße ein. Während diese beiden Wagen nebeneinander vorbeifuhren, drängte sich auf dem nur engen Raum, welchen die Straße übrig ließ, zwischen sie ein anderer Wagen, und zwar ein Einspänner, der, nachdem er sich zwischen die beiden Wagen hindurch gedrängt hatte, in scharfem Trab nach der Richtung des Frankfurter Bahnhofes zu fuhr. Bei dieser Gelegenheit war der neben seinen Pferden einhergehende Kutscher Gabel niedergeworfen worden, war unter die Räder seines Wagens gerathen und hatte eine erhebliche Verletzung an der rechten Ferse erlitten. Er mußte nach der Charité geschickt werden und verstarb dort nach etwa sechs Wochen in Folge einer eiterigen Blutvergiftung, welche durch die Verletzung am rechten Fuß eingetreten war.

Im Audienstermin erklärte der Angeklagte, ein noch junger Mensch und sehr vorwitzig, er wisse sich des ganzen Vorfalles gar nicht zu erinnern, und gab nur zu, daß er am Tage des 30. November wirklich ein dem Federviehändler Meide, bei welchem er damals in Diensten stand, gehöriges Fuhrwerk geführt habe. Da aber Herr Meide jener Zeit nur dieses eine Fuhrwerk besaß und der Angeklagte als Kutscher desselben fungirte, so scheint, obgleich der als einziger Zeuge auftretende Korbmacher die Person des Angeklagten heute nicht mehr mit Bestimmtheit recognosciren kann, die Identität des Angeklagten dennoch genügend festgestellt.

Der als Sachverständiger vernommene Professor Dr. Strzecka, welcher in Gemeinschaft mit Professor Dr. Rimann die Obduktion der Leiche des verstorbenen Gabel vorgenommen hat, definiert die Todesart des Verstorbenen und erklärt als Ursache des Todes die an der rechten Ferse des Gabel vorgefundene Verletzung.

Der vorerwähnte Zeuge bezeichnet mittelst zweier ihm vorgelegten Actenstücke genau die Stellung und Richtung seines und des von dem Verstorbenen geführten Kollwagens und sagt, er habe gehört, wie Gabel dem ihm entgegenkommenden Angeklagten zugerufen, als er dessen Absicht, zwischen ihren beiden Wagen durchzufahren, erkannt, er solle das unterlassen. Trotz dieser Warnung und obgleich der noch übrige Raum der Straße ein so enger, daß jeder verständige Mensch sich hätte sagen müssen, hier durchzufahren sei unmöglich, hätte sich der Angeklagte dennoch durchgedrängt und sei, nachdem er den Kollwagen passirt, in scharfem Trab davon gefahren. Unmittelbar darauf hat der Zeuge einen lauten Schmerzensschrei des Gabel gehört und sah denselben, als er sich umwandte, mit dem rechten Fuß unter dem Hinterrade des Kollwagens liegen. (Ob Gabel durch seinen eigenen Wagen, oder durch den Einspänner zu Falle gebracht worden, konnte nicht festgestellt werden, jedenfalls ist als erwiesen anzunehmen, daß die Fahrlässigkeit des Angeklagten allein Schuld an dem unglücklichen Fall des Kollwagens gewesen ist.) Der Zeuge erzählt weiter, daß, als er an Gabel herangeraten, dieser zwar nicht habe sprechen können, daß er aber mit seiner Peitsche auf den davonfahrenden Angeklagten gezeigt und dadurch unzweifelhaft habe andeuten wollen, jener sei der Urheber seines Unglücks.

Der Staatsanwalt, Graf Büdler, führt in kurzem Plaidoyer aus, daß der Angeklagte nach dem Resultat der Beweisaufnahme der fahrlässigen Tödtung für schuldig zu erachten sei, und beantragt gegen ihn zwei Monate Gefängnis, das niedrigste Strafmaß, welches das Gesetz für solches Vergehen vorschreibt.

Der Gerichtshof, unter Vorsitz des Stadtgerichtsrath

Bielchen, fand in der groben Fahrlässigkeit, in dem unverantwortlichen Leichtsinne und Uebermuth des Angeklagten Veranlassung, über das niedrigste gesetzliche Strafmaß hinauszugehen und verurtheilte den Angeklagten zu drei Monaten Gefängnis.

Kaufsch, der es vorher verschmäht hatte, etwas zu seiner Verteidigung anzuführen, verläßt nach der Urtheilsvorkündigung die Anklagebank mit den Worten: „Ich bin aber kurzschichtig!“

Diese Worte schließen wohl halb und halb ein Zugeständniß seiner Fahrlässigkeit ein, ohne daß sie ihm zur Entschuldigung dienen könnten; denn selbst wenn er wirklich kurzschichtig ist und den engen Raum, den er mit seinem Wagen passiren wollte, nicht ermeßten konnte, so war er ja von dem Unglücklichen, dessen Tod er veranlaßt hat, gewarnt worden. Auch beweist die Art und Weise, wie er sich mit seinem Wagen aus dem Staube gemacht, nachdem er vorher nur im Schritt gefahren, daß er sich seines Vergehens wohl bewußt war.

Wächte dieser traurige Vorfalle doch eine erneute Warnung zur Vorsicht für unsere Berliner Kutscher sein!

Siebente Deputation.

1. Ein hiesiger Kaufmann sah Nachts als Gast in einem Keller, in einem sogenannten Café Restaurant, als ein Schutzmann eintrat und Feierabend gehot. „Sie Schafstopp!“ ertönte es aus dem Munde des Kaufmanns, und der Schutzmann war der guten Meinung, diese Titulatur habe ihm gegolten. Es wurde deshalb, und zwar auf die Denunciation des betreffenden Schutzmanns, eine Anklage wegen Amtshverletzung gegen den Kaufmann erhoben. Der Angeklagte bestreitet entschieden, den Schutzmann in so unhöflicher Weise bewillkommen zu haben, und hat zum Beweise seiner Behauptung einen Entlastungszeugen vorgebracht. Zuerst aber tritt der vermeintlich beleidigte Schutzmann auf und erklärt, daß die geflügelten Worte: „Sie Schafstopp!“ unzweifelhaft eine Antwort auf seine an den Angeklagten gerichtete Aufforderung, den Keller zu verlassen, gewesen sei. Das klingt wahrscheinlich und die Verurtheilung des Angeklagten scheint in sicherer Aussicht zu stehen. Da tritt der vorgeladene Entlastungszeuge auf, ein Privatmann, ebenfalls ein nächstlicher Gast des in Rede stehenden Restaurationsstellers, und bekundet, er habe den Angeklagten an das Nachhausegehen gemahnt und habe dieser ihm darauf und zwar gerade als der Schutzmann eintrat, erwidert: „Sie Schafstopp!“ Nunmehr beginnt ein höchst komischer Streit zwischen den beiden Zeugen, jeder will den „Schafstopp“ auf sich bezogen wissen, so daß der Gerichtshof, dem Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß, den Vorfalle für nicht genügend aufgeklärt hält und auf Freisprechung des Angeklagten erachtet.

Der incriminirte „Schafstopp“ fliegt demnach immer noch in der Luft herum und hat keinen bestimmten Eigenthümer. Wir bedauern den armen „Schafstopp“, wenn in Folge dieser Bekantmachung vielleicht alle diejenigen ihr Eigenthumsrecht geltend machen wollten, welche dem Anschein nach dazu berechtigt wären!

2. Der Kaufmann Adolph Rudolph Max Haar hatte zu Anfang dieses Jahres die Absicht, sich in Mühlhausen zu etabliren und verlangte zu diesem Zweck, gestützt auf seine Eigenschaft als norddeutscher Staatsbürger, von dem dortigen Magistrat das Niederlassungsrecht. Sein Gesuch blieb länger, als ihm erwünscht schien, ohne Antwort, so daß er seinen Plan, sich in Mühlhausen niederzulassen, überhaupt aufgab und statt dessen nach Gotha überfiedelte. Dorthin aber gelangte an ihn eine Aufforderung von der Einschlags-Commission zu Mühlhausen, nach welcher von Herrn Haar die Entrichtung von Einkommensteuer verlangt wurde. Herr Haar antwortete der Einschlags-Commission zu Mühlhausen, daß er sich nur vier Wochen in dieser lieblichen Stadt aufgehalten und sich daher durchaus nicht verpflichtet fühle, Einkommensteuer zu entrichten. Im Anschluß an diese Antwort unterzog Herr Haar zugleich den Mühlhausener Magistrat, respective dessen gegen ihn beobachtetes Verfahren, einer Kritik, und wurde dieser Theil des Schreibens Gegenstand einer gegen Herrn Haar erhobenen Anklage. Der Magistrat zu Mühlhausen nämlich fühlte sich durch dieses Schreiben beleidigt und beantragte die criminalgerichtliche Verfolgung des Briefschreibers, welcher demnach, da er auch wohl in Berlin anständig gewesen sein muß, vor das hiesige Criminalgericht citirt wurde. Das incriminirte Schreiben ist allerdings in einem

etwas ironischen Tone abgefaßt, der Angeklagte spricht wiederholentlich von dem sehr würdigen Bürgermeister, von dem hochwohlweisen und hochedlen Magistrat und sagt, daß er nicht Lust habe, sich etwaigen Schikanen des Letzteren zu unterwerfen, zumal solche doch nur auf der Basis der Macht, nicht des Rechtes ausgeübt werden könnten.

Der Angeklagte giebt zu, der Verfasser dieses Schreibens zu sein, bestreitet aber, die Absicht gehabt zu haben, durch den Inhalt desselben beleidigen zu wollen.

Der Staatsanwalt findet sowohl in dem ganzen Tone, als auch in den einzelnen Stellen des Schreibens den Thatbestand der Beleidigung und beantragt unter Annahme milderer Umstände eine Geldbuße von 10 Thalern.

Der Angeklagte findet sich bemüht, das Wort zu einer längeren Verteidigungsrede zu ergreifen, zu welcher er sich die nöthigen Anhaltspunkte bereits vorher schriftlich entworfen hatte, welche Rede aber weder nach Form, noch nach Inhalt geeignet war, seine Sache besonders besser zu stellen. Im Gegenheil! Der Gerichtshof erklärte, daß, nachdem er den Angeklagten der Beleidigung des Magistrats zu Mühlhausen für schuldig erachtet, er wohl mildere Umstände gelten lassen wolle, jedoch in Anbetracht des Bildungsgrades des Angeklagten eine Verschärfung des niedrigsten Strafmaßes für geboten erachte.

Der Angeklagte wurde zu 15 Thalern Geldbuße verurtheilt.

Erste Deputation (Schwurgericht).

Fünf Personen sind des wissentlichen Meineides angeklagt, und zwar 1) der Gasthofspächter Friedrich Hermann Otto Mahlow, 2) der frühere Schärer, jetzige Arbeiter Friedrich Hürdorf, 3) der Handelsmann Friedrich Hermann Bauer, 4) der Schuhmachermeister Carl Ferdinand Albert Walter und 5) der Schmiedemeister Gottlieb Mahlow. Der erste Angeklagte, Otto Mahlow, wird außerdem beschuldigt, die übrigen Angeklagten zur Ablegung eines falschen Zeugnisses verleitet zu haben. Der Inhalt der Anklage ist in kurzem folgender: Der Angeklagte Otto Mahlow hatte von dem Kaufmann Gustav Ballentin ein dem Letzteren gehöriges Grundstück in der Großen Hamburgerstraße Nr. 12 gepachtet, war aber seinen contractlichen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen, so daß Ballentin sich genöthigt sah, klagbar gegen Mahlow zu werden. Es entstand nunmehr eine Reihe von Civilproceßen, welche sämmtlich zu Ungunsten des Klägers Ballentin entschieden wurden, und zwar lediglich deshalb, weil der Verklagte Mahlow erstens seine Unterschrift unter den dem Gericht präsentirten Miethcontract ablegnete und außerdem das Vorhandensein von, zwischen ihm und Ballentin mündlich verabredeten, Nachtragsbestimmungen behauptete und alle diese Behauptungen seinerseits mit einem Eide bekräftigte, auch Zeugen stellte (die Mitangeklagten), welche einzelne der von ihm geltend gemachten Einwendungen ebenfalls beschworen. Die in jenen Proceßen abgelegten Zeugnisse sind die unter Anklage gestellten Meineide. Der Angeklagte Gottlieb Mahlow wurde für nichtschuldig befunden und freigesprochen, die andern Angeklagten wurden sämmtlich für schuldig erachtet und verurtheilt, und zwar Otto Mahlow zu 6 Jahren Zuchthaus, Hürdorf und Bauer zu je 3 Jahren Zuchthaus und Walter zu 4 Jahren Zuchthaus.

Auswärtiges.

Gilli (Steiermark), 4. Juni. Am 22. October v. J. feierte der Grundbesitzer aus Niederdorf, Bezirk Gilli, Mathias Sagoßchen, vulgo Brag (Teufel), seine Hochzeit, wozu viele Gäste aus der Umgebung eingeladen wurden. Gegen Abend, als die Gäste tanzten, erschien an der Thür des Tanzimmers ein Türke, welcher einen mit einem großen Maulkorbe versehenen Bären mit sich führte, in Folge dessen die Musik verstummte. Insbesondere die Tänzinnen schickten vor diesen Gästen. Nun führte der türkische Bärenreiber ganz unbehelligt seinen Bären in's Tanzzimmer, welcher nach der Pfeife und Trommel zu tanzen begann und bald diesen, bald jenen der Gäste anrollte. Der Türke, von dem Bräutigam wegen seines unruhigen Erscheinens zur Rede gestellt, schrie mit lauter Stimme: „Siehe Brag (Teufel), ich habe Dre einen Teufel zum Hochzeitsgeschenke mitgebracht,“ worüber die Braut zu weinen begann und sämmtliche Gäste sehr ergrimmt wurden.

Darauf führte der türkische Eindringling seinen aussehend sehr gemüthlichen Meister Beß vor das Haus, band ihn dafelbst an einen Gartenzaun an und, begab sich